



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 13. Dezember 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 13. Dezember 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird wie mit Berufungsvorentscheidung abgeändert.

Betreffend die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe treten keine Änderungen gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 14. Dezember 2010 ein, weshalb auf diese verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Der Einkommensteuerbescheid 2009 wurde vom Finanzamt mit der Begründung erlassen, dass die zugesendete Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Drucksorte L1) trotz Erinnerung nicht beim Finanzamt eingegangen sei, weshalb die Veranlagung auf Grund der dem Finanzamt übermittelten Lohnzettel und Meldungen durchgeführt werden musste.

An Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wurden angesetzt:

| Bezugsauszahlende Stelle | stpfl. Bezüge (245) | |
|------------------------------|---------------------|-------------|
| Pensionsversicherungsanstalt | 20.379,96 € | |
| ... Bank | 1.954,15 € | |
| Wiener Gebietskrankenkasse | 26.163,24 € | 48.497,35 € |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | | 48.497,35 € |

Die festgesetzte Einkommensteuer errechnete sich in Höhe von € 6.540,50 (Blatt 2 des Bescheides vom 13.12.2010).

Die Berufungswerberin (Bw.) reichte die als Berufung gewertete Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 ein und machte - soweit im Berufungsverfahren relevant - folgende Angaben:

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

| | |
|--|---|
| 5.1. Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) die an mich im Jahr 2009 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben. | 2 |
| + 1 Firmenpension WR. GEB.KRK. | |

Im Übrigen beantragte die Bw. eine außergewöhnliche Belastung betreffend Begräbniskosten im Betrag von € 4.497,00.

Das Finanzamt berücksichtigte im Rahmen der erlassenen Berufungsvorentscheidung die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie im Erstbescheid und anerkannte die außergewöhnliche Belastung, diese wirkte sich jedoch auf Grund des Abzuges des Selbstbehaltes auf die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer nicht aus - diese betrug wiederum € 6.540,50 (Blatt 2 der Berufungsvorentscheidung).

Die Bw. brachte den als Berufung bezeichneten Vorlageantrag wie folgt ein:

- 1) Bei ... Bank handelt es sich um eine Firmenpension (geringer Betrag)
- 2) Bei der Wiener GebKrK. handelt es sich ebenfalls um eine Firmenpension. Mein Mann hat dafür JAHRZEHNTE-LANG monatlich für diese Firmenpension eingezahlt.
- Aus Ihre Steuerbuch 2010: Pensionen aus einer betrieblichen Vorsorgekasse sind "STEUERFREI".
- 3) Wenn Sie neben Ihrer ASVG Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung ! (St.B. 2010)
- 4) Im Vergleich mit meinen Bankauszügen musste ich feststellen, dass Ihre Angaben über meine Einkünfte zu hoch angesetzt sind. Ersuche nochmals um Überprüfung.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz führte eine Abgabeninformationssystem-Abfrage betreffend die Veranlagungen hinsichtlich des verstorbenen Ehegatten der Bw. durch und richtete folgendes Schreiben (zwecks Stellungnahme und Unterlagenvorlage) an die Bw.:

"1. Den Pensionsbescheid, auf Grund dessen Sie die Bezüge der Wiener GKK erhalten.
Die Vorlage des Bescheides ist geboten, weil Sie die Steuerfreiheit der Bezüge begehren – jener Bezüge, die dem Finanzamt von der Wiener GKK als steuerpflichtige Bezüge gemeldet

worden sind (als Witwenpension nach Ihrem verstorbenen Ehegatten, der als ehemaliger Angestellter der Wiener GKK eine Alterspension bezogen hatte).

2. Wenn Sie (unter Pkt. 4. Ihres Vorlageantrages) vorbringen, Sie haben im Vergleich mit Ihren Bankauszügen feststellen müssen, dass die Angaben über Ihre Einkünfte zu hoch angesetzt wurden, werden Sie um Bekanntgabe der betroffenen Einkünfte (Pensionsversicherungsanstalt, Unicredit Bank Austria AG oder Wiener GKK ?), der Ihrer Ansicht nach zutreffenden Einkünfte-Höhe und um Nachweis (durch Vorlage der angesprochenen Bankauszüge) ersucht.

Hinweis zu Punkt 1.

Die Ausführungen des von Ihnen angesprochenen Steuerbuches 2010 lauten wie folgt:

Bezüge aus Pensionskassen

Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge, prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und einer Betrieblichen Vorsorgekasse sind steuerfrei.

Das Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1. (1) Eine Pensionskasse ist ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

§ 6. (1) Eine Pensionskasse darf nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden. Die Aktien müssen auf Namen lauten. Wenn der Vorstand der Pensionskasse von der Übertragung von Aktien Kenntnis erlangt, hat er den Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

In Österreich ist eine Pensionskasse eine staatlich konzessionierte, privatwirtschaftliche organisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Altersvorsorge (Wikipedia). Pensionskassen sind bspw. die Allianz Pensionskasse AG und die BAV Pensionskassen AG (Liste der österreichischen Pensionskassen, www.pensionskassen.at/PK_Liste) "

Das Antwortschreiben wurde wie folgt erstattet:

1) Dieser Punkt ist für mich eigentlich der wichtigste, weshalb ich die Berufung eingereicht habe.

Mein verstorbener Mann ist im Monatsangabe 1956 in die Wiener Geb. Krankenkasse eingetreten, wurde in Folge zum ... Leiter ... ernannt und später zum ... der Wiener Geb.KrK gewählt.

Monatlich durch Jahrzehnte zahlte er sozusagen aus EIGENEM SACK für die Firmenpension der Wr. G.Krk. ein.

Ich kann es einfach nicht verstehen, dass diese Einzahlungen, jahrzehntelang von sich selbst getätigt, nun steuerpflichtig sein sollen.

2) Wunschgemäß lege ich eine Kopie v. meinen K.auszügen und eine Kopie des Schreibens der Wr. Geb.Krk. v. 23.12.2008 bei.

3) Aus Ihrem Steuerbuch 2011:

Wenn Sie neben Ihrer ASVG Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung ! ... Pensionen aus einer betrieblichen Vorsorgekasse sind steuerfrei ... Soweit die künftige Pension von einer Pensionskassa auf Arbeitnehmerbeitrag beruht, wird sie nur zum Viertel versteuert.

Das Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse vom 23. Dezember 2008 enthält auszugsweise wiedergegeben Folgendes:

Betrifft: Witwenpension

... Die Kasse gewährt Ihnen mit Wirksamkeit vom ... die Witwenpension nach Ihrem am ... 2008 verstorbenen Ehegatten, Herrn

Gemäß § 89 DO.A beträgt die Witwenpension 60% der Pension des Verstorbenen. Für das Jahr 2009 beträgt Ihre Pension demnach monatlich brutto € 2.254,67.

Die laufende Witwenpension wird von der Kasse zwölfmal im Jahr, und zwar monatlich im Nachhinein ausgezahlt. Gleichzeitig mit dem Anfall der Witwenpension gebührt Ihnen eine Vorschusszahlung in Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Witwenpension. Dieser Vorschuss wird Ihnen mit der Witwenpension für jenen Kalendermonat, in dem der Grund für den Wegfall der Leistung eintritt, gegenverrechnet.

Neben der laufenden Witwenpension wird außerdem am 1. Mai und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres eine Witwenpension (13. und 14. Witwenpension) in der Höhe der laufenden Witwenpension ausgezahlt.

Der Anspruch auf Witwenpension besteht in den Fällen des § 258 Abs. 2 ASVG nur so lange, wie auch ein Anspruch auf eine gesetzliche Witwenpension gegeben ist. Sie sind daher verpflichtet, der Personalabteilung die zeitliche Begrenzung des gesetzlichen Pensionsanspruches bekanntzugeben.

Die Kasse behält sich vor, einen allfälligen Überbezug mit Ihren laufenden Bezügen zu verrechnen.

Wir ersuchen Sie, die Personalabteilung von jeder Standes- oder Anschriftänderung, sowie von jeder Tatsache, die zu einer Änderung Ihres Pensionsanspruches führen kann, unverzüglich zu verständigen.

Aus den vorgelegten Bankkontoauszug-Kopien sind folgende Eingänge ersichtlich:

| | | |
|---|------------|-----------|
| Gutschrift ... Bank | 25.02.2009 | 163,6 € |
| Gutschrift Pensionsversicherungsanstalt | 27.02.2009 | 1.388,1 € |
| Gutschrift WGKK RENTE/PENS. | 27.02.2009 | 1.661,0 € |

Über die Berufung wurde erwogen:

1.

Die Bw. zitiert aus dem "Steuerbuch 2011": *Wenn Sie neben Ihrer ASVG Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung.*

Diese von der Bw. selbst ins Treffen geführte Ansicht stimmt mit den Ausführungen von Lenneis im Jakom, Rz. 10 zu § 62, unter Punkt 5. *Gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen (Abs. 3-5) a) Verpflichtende Versteuerung* überein:

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des Abs. 4 ist die VO BGBI II 55/2001 idF BGBI II 384/2001 ergangen. § 2 dieser VO bestimmt, welche Bezüge, die gleichzeitig zufließen müssen, einer zwingenden gemeinsamen Versteuerung zu unterziehen sind. Hiervon sind im Wesentlichen sämtliche in der Praxis relevanten "öffentlichen" Pensionsbezüge einschließlich Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen umfasst, nicht aber zB Firmenpensionen.

Bestand keine Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung, war die Veranlagung auf Grund der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorzunehmen:

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn

im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.

Baldauf führt im Jakom unter Rz. 11 zu § 41 (mwN) aus:

Die Bezüge müssen beim Lohnsteuerabzug tatsächlich gesondert versteuert worden sein.

Bei einer gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionen, die durch eine Pensionsversicherungsanstalt ausbezahlt werden, zB einer Eigen- und einer Witwer(n)pension, hat keine Pflichtveranlagung gemäß Abs. 1 Z 2 zu erfolgen. Der Steuerpflichtige kann daher einen für ihn nachteiligen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung zurückziehen.

Dass von der Bw. gleichzeitig mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind, ist aus den dem

Finanzamt übermittelten Lohnzetteln ersichtlich. Auf Blatt 4 des Einkommensteuerbescheides 2009 bzw. Blatt 3 der Berufungsvorentscheidung wird verwiesen.

Indem die Bw. sowohl im Vorlageantrag vom 30. Dezember 2010 als auch in ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2011 die Passage im "Steuerbuch 2011": *Wenn Sie neben Ihrer ASVG Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung.*" zitiert, liegt die Vermutung nahe, dass die Bw. einem Missverständnis unterliegt: Mit dem Entfall der Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung (zu ergänzen: durch die bezugsauszahlende Stelle gemäß § 47 EStG 1988) ist, wie oben ausgeführt, die in jenen Fällen nicht bestehende Pflicht gemeint, in welchen eine Person neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG-Pension) eine Firmenpension erhält. Diesfalls fehlt es am in § 47 EStG 1988 geforderten Merkmal der gemeinsamen Auszahlung. Mit dieser (in § 47 EStG 1988 geregelten) gemeinsamen Versteuerung bzw. einer entfallenden Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung - durch die bezugsauszahlende Stelle (Pensionsversicherungsanstalt) - darf die (in § 41 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 geregelte) Veranlagung beim Beziehen mehrerer lohnsteuerpflichtiger Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden - durch das Finanzamt - nicht verwechselt werden. Die Bw. bezog, wie bereits festgehalten, mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden.

2.

Die Bw. begeht die Steuerfreiheit der Bezüge von der Wiener GKK – jener Bezüge, die dem Finanzamt von der GKK als steuerpflichtige Bezüge gemeldet worden sind (als Witwenpension nach dem verstorbenen Ehegatten, der als ehemaliger Angestellter der Wiener GKK eine Alterspension bezogen hatte).

Die Ausführungen des von der Bw. angesprochenen Steuerbuches 2010 lauten wie folgt:
Bezüge aus Pensionskassen

Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge, prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und einer Betrieblichen Vorsorgekasse sind steuerfrei.

Das Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1. (1) Eine Pensionskasse ist ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

§ 6. (1) Eine Pensionskasse darf nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden. Die Aktien müssen auf Namen lauten. Wenn der Vorstand der Pensionskasse von der Übertragung von Aktien Kenntnis erlangt, hat er den Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

In Österreich ist eine Pensionskasse eine staatlich konzessionierte, privatwirtschaftliche organisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Altersvorsorge (Wikipedia). Pensionskassen sind bspw. die Allianz Pensionskasse AG und die BAV Pensionskassen AG (Liste der österreichischen Pensionskassen, www.pensionskassen.at/PK_Liste)

Über diesbezüglichen Vorhalt wurde von der Bw. nicht behauptet, sie habe solche Bezüge erhalten.

Sie gab vielmehr an,

- dass ihr verstorbener Mann im Monatsangabe 1956 in die Wiener GKK eingetreten ist und nannte dessen in der GKK ausgeübten Funktionen,
- dass ihr verstorbener Mann monatlich durch Jahrzehnte für die Firmenpension der GKK eingezahlt hatte.

Wenn die Bw. meint nicht verstehen zu können, dass diese Einzahlungen "nun steuerpflichtig sein sollen", so darf sie darauf hingewiesen werden, dass die Bezüge, die ihr verstorbener Ehegatte zu seinen Lebzeiten von der Wiener GKK erhalten hatte, steuerpflichtig waren, dem Lohnsteuerabzug unterlagen und Lohnsteuer einbehalten wurde (vgl. die Kennzahl 260 des Lohnzettels der Wiener GKK an den "Sonst. Pensionist" *bspw. für das Jahr 2007, Abgabeninformationssystemabfrage*).

3.

Mit dem Vorbringen unter Punkt 4) des Vorlageantrages kann sich die Abgabenbehörde mangels Konkretisierung in Verbindung mit der Vorlage von lediglich zwei Bankkontoauszug-Kopien nicht näher auseinandersetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 22. Dezember 2011